Gemeinde Alfdorf 73553 Alfdorf Rems-Murr-Kreis

Allgemeinverfügung der Gemeinde Alfdorf als Ortspolizeibehörde

Gemäß den Bestimmungen des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBL Seite 569) ergeht hiermit die nachfolgende ortspolizeiliche Verfügung in Form einer

Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 1, 3 und 4 des obigen Polizeigesetzes. Sie hat unter anderem die Aufgabe, die polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 01.12.1995 mit durchzusetzen.

Die Allgemeinverfügung hat folgenden Inhalt:

I. Maßnahme

Es wird untersagt, den gesamten Schlossparkbereich in Alfdorf sowie den Hartplatz an der Mehrzweckhalle in Alfdorf nach Einbruch der Dunkelheit zu betreten. Auch der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe der genannten Bereiche ist nicht erlaubt und wird daher untersagt.

Diese Maßnahme ist dringend erforderlich und damit geboten. Ein milderes Mittel ist nicht mehr anwendbar. Bereits seit Monaten halten sich erneut nach Einbruch der Dunkelheit an den genannten Plätzen zahlreiche Personen auf. Im Zuge dieser Aufenthalte kommt es regelmäßig zu vorsätzlichen wie fahrlässigen Sachbeschädigungen an öffentlichem Eigentum sowie zu extremen Beschmutzungen des Schlossparks und des Bereichs des Hartplatzes an der Mehrzweckhalle.
Den Besuchern des Schlossparkes und des Hartplatzes ist es nicht mehr länger zuzumuten, diese Zustände hinzunehmen. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass diese Sachverhalte und Zustände eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, da auch der Konsum von Drogen (zumindest Alkohol) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Störungen sind auch den Anwohnern nicht mehr zuzumuten, zumal der örtliche Polizeiposten oftmals versucht hatte eine gütliche Regelung zu finden.

Da die Polizei bereits des Öfteren einschreiten musste besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Aufenthalt von Personen im Schlosspark und am Hartplatz und den geschilderten Missständen.

II. Ahndung von Verstößen, Überwachung

Sofern sich Personen entgegen dieser ortspolizeilichen Verfügung nach Einbruch der Dunkelheit im engeren oder weiteren Bereich des Schlossplatzes oder am Hartplatz an der Mehrzweckhalle aufhalten oder angetroffen werden, werden diese Verstöße mit

Platzverweis

geahndet. Weiterhin kann gegen solche Personen ein Bußgeld bis zu einem Betrag von 500,00 DM verhängt werden. Der Schlosspark gehört zum Privatbesitz der Gemeinde und ist tagsüber der Öffentlichkeit zur Erholung und Entspannung zugänglich gemacht. Aufgrund der abendlichen bzw. nächtlichen Zusammenkünfte ist diese Widmung aber so in Frage gestellt, weshalb diese Verfügung dringend geboten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt nach Einbruch der Dunkelheit im und am Schlosspark sowie im Hartplatzbereich auch als Tatbestand des Hausfriedensbruches gewertet und geahndet werden kann. Die Überwachung wird in erster Linie vom Polizeiposten Alfdorf bzw. vom Polizeirevier Schorndorf durchgeführt. Beide Polizeidienststellen wurden von der Gemeinde Alfdorf über diese Verfügung in Kenntnis gesetzt. Des Weiteren werden Beauftragte der Gemeinde Alfdorf die Einhaltung

der Allgemeinverfügung überwachen, Bußgelder, wenn erforderlich, verhängen und die Platzverweise aussprechen.

III. Anordnung des Sofortvollzuges

Die sofortige Vollziehung dieser ortspolizeilichen Verfügung im Rahmen der Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung für Baden- Württemberg angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung des Sofortvollzuges ist dringend geboten und war daher vorzusehen. Die Nachtruhe der Einwohner im Bereich des Schlossparkes und der Mehrzweckhalle in Alfdorf sowie die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung erfordern den Sofortvollzug. Die betroffene Bürgerschaft kann die Zustände nicht hinnehmen. Es hat sich gezeigt, dass sich die Missstände nicht nur in den Sommermonaten, sondern allgemein einstellen. Aufgrund des massiven Aufenthalts ist mit weiterem ordnungswidrigen Verhaltensweisen zu rechnen, denen hiermit entgegengetreten wird. Durch die Verschmutzung durch weggeworfene Bierdosen oder Glasscherben können vor allem Kinder, die sich im Schlosspark oder am Hartplatz aufhalten betroffen sein. Es ist somit weder der Gemeinde Alfdorf noch den unmittelbar oder mittelbar betroffenen Personen zuzumuten, dass Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit dieser Verfügung unterlaufen wird.

IV. Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

VI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung besteht das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Alfdorf, 73553 Alfdorf, Obere Schlossstraße 28, einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Die Frist wird auch dadurch gewahrt, dass das Rechtsmittel beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, 71328 Waiblingen, Postfach 1413, eingelegt wird.

Da der Sofortvollzug angeordnet ist, (siehe oben Ziffer III) entfällt bei Einlegung eines Rechtsmittels die sogenannte aufschiebende Wirkung. Es besteht aber die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung durch einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung für Baden- Württemberg wiederherstellen zu lassen. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zu richten an: Verwaltungsgericht Stuttgart, 70178 Stuttgart, Augustenstraße 5.

Alfdorf, den 12. Februar 1999

Nägele
Bürgermeister